

## **Nutzungsordnung für den Veranstaltungsbereich des Hofgärtnerhauses im Schlossgarten Oldenburg**

Das im 19. Jahrhundert errichtete Hofgärtnerhaus gehört zu den bedeutenden historischen Gebäuden in Oldenburg. Das unter Denkmalschutz stehende Gebäude diente bis 2006 dem jeweiligen Hofgärtner als Wohnhaus und ist Verwaltungssitz. Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen wurden Ende 2008 abgeschlossen.

Im Erdgeschoss befinden sich der Veranstaltungsbereich und das Büro der Schlossgartenverwaltung. Die Wohnung im 1. Geschoss ist vermietet.

Für Veranstaltungen stehen zwei denkmalgerecht sanierte Räume im Erdgeschoss zur Verfügung. Ein angrenzender Raum steht für Küchennutzungen zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um eine so genannte Austeilküche.

Der hohe Denkmalwert und der historische Zeugniswert des Gebäudes verpflichten zu einer nachhaltigen und angemessenen Nutzung.

### **§ 1 Räume**

Die Räume verfügen über folgende Kapazität:

#### Großer Veranstaltungsraum 46 m<sup>2</sup>

Nur Bestuhlung: ca. 40 Personen, mit Tischen ca. 20 Personen

#### Kleiner Veranstaltungsraum 21 m<sup>2</sup>

Mit Bestuhlung und Tisch ca. 8 Personen

Hinzu kommt die sogenannte Austeilküche.

Vermietungen sind grundsätzlich möglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Im Hinblick auf die Wohnnutzung im 1. Geschoss sollen Veranstaltungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen grundsätzlich nicht häufiger als an zwei Tagen pro Monat stattfinden. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die länger als bis 20:00 Uhr dauern.

Die Veranstaltungsräume sind nicht barrierefrei zu erreichen.

## **§ 2**

### **Grundsätze für die Überlassung**

Räume und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände im Hofgärtnerhaus können auf Antrag Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen usw. (nachfolgend Nutzer genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wobei Veranstaltungen mit einem kulturellen, sozialen oder bildungspolitischen Charakter der Vorrang gegenüber anderen Veranstaltungen einzuräumen ist.

Eine Vermietung ist für sonstige Veranstaltungen nach Prüfung möglich.

Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahe stehenden Organisationen wird ausgeschlossen.

Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, erfolgt nicht.

Eine Vermietung für rein gewerbliche oder rein geschäftliche Veranstaltungen wird vom Vorstand der Niedersächsischen Landesmuseen Oldenburg genehmigt.

Die Überlassung von Räumen beinhaltet nicht gleichzeitig die Nutzungsberechtigung z. B. vorhandener technischer Geräte. Hierzu bedarf es einer besonderen ergänzenden Vereinbarung.

Es darf in den Räumen nicht geraucht werden, offenes Feuer, auch Kerzen sind verboten.

Das Servieren von warmen Speisen wird gestattet. Für das Catering wird die Einbeziehung des Cafépächters im Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Oldenburg empfohlen.

Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund von dem Mietvertrag zurückzutreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn die nachweisbare Gefahr besteht, dass die Durchführung von Veranstaltungen zu Schäden an den Räumen oder deren Einrichtungen führen könnte;
- Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind;
- wenn in dem Antrag auf Vermietung unwahre oder unrichtige Angaben gemacht werden;
- die Bestimmungen dieser Richtlinie missachtet werden.

In diesen Fällen steht den Nutzern weder ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte, noch auf Ersatz des durch den Rücktritt etwa entstehenden Schadens zu.

Durch die Vermietung werden keine anderen notwendigen Erlaubnisse (z. B. ordnungsrechtliche Genehmigungen) oder Anmeldungen (z. B. nach der Versammlungsstätten-Verordnung) in Aussicht gestellt, erteilt oder ersetzt.

Der Nutzer hat ausdrücklich zu erklären, dass er einer bestehenden Verpflichtung gegenüber der GEMA und der KSK vollständig nachkommt und den Vermieter insoweit freistellt.

Im Rahmen der Nutzung ist die besondere Qualität und Wertigkeit des denkmalgeschützten Bereichs zu respektieren.

### **§ 3**

#### **Überlassungszeiten**

Die Räumlichkeiten dürfen nur für den beantragten Zweck und in der genehmigten Zeit genutzt werden. Bei der Antragstellung sind die beabsichtigten Nutzungszeiten, einschließlich der Vor- und Nachbereitung anzugeben. Die Nutzung der

Veranstaltungsräume soll möglichst bis 20.00 Uhr beendet werden. Eine längere Nutzung kann im Einzelfall vereinbart werden.

#### **§ 4**

##### **Hausordnung**

Der Nutzer ist verpflichtet, den Weisungen des Vermieters und ihrer Beauftragten zu folgen. Die Beauftragten üben im Auftrage oder nach Weisung des Vermieters das Hausrecht aus. Ihnen steht das Recht zu, auch während der Veranstaltung die Räumlichkeiten zu betreten.

Der Nutzer ist besonders verpflichtet, Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen sowie das Abhandenkommen von Eigentum des Vermieters den Beauftragten des Vermieters sofort unaufgefordert anzuzeigen.

#### **§ 5**

##### **Zuständigkeit für Vermietung**

Über die Vermietung der Räumlichkeiten entscheidet der Betrieb Niedersächsischen Landesmuseen Oldenburg. Mit dem jeweiligen Nutzer wird ein Vertrag geschlossen. Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.

#### **§ 6**

##### **Entgeltordnung**

Für Veranstaltungen gilt eine Entgeltordnung, die dem Abschluss eines Vertrages zugrunde gelegt wird. In Ausnahmefällen (Förderer des Schlossgartens, Kooperationspartner, Mäzene) kann auf eine Miete verzichtet werden und das Entgelt auf die vollständige Erstattung der durch die Vermietung entstehenden Kosten (u.a. Herrichtung der Räume, Bewachung, Heizung, Strom, Reinigung) beschränkt werden.

## **§ 7**

### **Einhalten von Rechtsvorschriften**

Die Nutzer haben die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die feuerpolizeilichen Bestimmungen, einzuhalten. Anordnungen des Vermieters, die sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen, ist Folge zu leisten.

## **§ 8**

### **Haftung**

Der Nutzer haftet für sämtliche Schäden, die aus der Benutzung der Räume durch Dritte erwachsen. Jeder nach Abschluss der Veranstaltung festgestellte Schaden gilt als im Verlauf der Veranstaltung vom Nutzer verschuldet. Ausgenommen sind Schäden, die nach § 7 dem Vermieter vorher schriftlich angezeigt wurden.

Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

Der Nutzer verpflichtet sich, das Land Niedersachsen und seine Bediensteten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art freizustellen, die anlässlich der Benutzung der Räume von Dritten erhoben werden.

Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Nutzer, so haftet der Unterzeichner des Vertrages für Entgelt und Schadenersatz auch persönlich dem Land Niedersachsen.

Die Haftung ist gesamt schuldnerisch.

## **§ 9**

### **Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oldenburg.